

Mietvertrag MSA Baracke Nr. 24

Vermieterin

Mieter/in

Offene Jugendarbeit Altdorf

Vor/Nachname_____

Bahnhofstr. 38

Adresse_____

6460 Altdorf

Ort_____

Tel. 041 874 12 91

Telefon_____

jugendarbeit@altdorf.ch

Geburtsdatum:_____

Vertreten durch

Vertreten durch

Datum

Art des Anlasses

Übernahme

Abgabe

Vertragsbestimmungen

1. Die Gemeinde Altdorf stellt dem Mieter/der Mieterin die Räumlichkeiten der MSA gegen eine **Umtriebsentschädigung von Sfr. 200.-** am oben erwähnten Datum zur Verfügung. Die Umtriebsentschädigung ist bei Vertragsunterzeichnung zu bezahlen.
2. Der Mieter/die Mieterin hinterlegt bei Vertragsunterzeichnung der Jugendarbeit Altdorf ein **Depot von Sfr. 200.-**. Sofern die Räumlichkeiten, die Einrichtung und der Aussenbereich in gereinigtem Zustand an die Gemeinde retourniert werden und sich der Mieter/die Mieterin keiner Vertragsverletzung schuldig gemacht hat, wird das Depot zurückgegeben.
3. Der Mieter/die Mieterin muss volljährig sein für die Vertragsunterzeichnung. Ist der Mieter/die Mieterin noch nicht volljährig, muss eine Vertretungsperson über 18 Jahre den Vertrag mitunterzeichnen und für den Anlass die Verantwortung tragen.
4. Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich **Sorge zu den Räumlichkeiten, der Einrichtung und dem Aussenbereich zu tragen**. Die Räumlichkeiten werden nach der Veranstaltung von den Benutzenden, der Jugendarbeit in **gereinigtem Zustand abgegeben**. Beschädigungen werden durch die Benutzenden repariert oder ersetzt.

5. Die **Kehrrichtentsorgung** ist Sache der Mietenden. Die Veranstaltenden haben überdies dafür besorgt zu sein, dass nach Festende der **Müll um die MSA-Baracke** entfernt wird.
6. Die **WC-Anlagen** und die **Küche** werden in **gereinigtem Zustand** retourniert.
7. Das Einrichten und Abräumen ist Sache der Veranstaltenden.
8. Der Benutzer/die Benutzerin ist für die **Einhaltung der Hausordnung verantwortlich** und ist während der ganzen Zeit präsent.
9. Bei Festveranstaltungen sind die Organisierenden für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes in und um die MSA 24-Baracke verantwortlich.
10. Bei **öffentlichen Veranstaltungen** muss eine Anlassbewilligung bei dem Kanton eingereicht werden (www.ur.ch). Zudem sind die Jugendschutzbestimmungen, wie sie in der Broschüre „Jugendschutz veranstalten“ festgehalten sind, konsequent einzuhalten. Die Checkliste muss von den Veranstaltenden vor der Bewilligung des Anlasses ausgefüllt und unterschrieben an die Jugendarbeit / den Kanton eingereicht werden (www.jugenschutz-zentral.ch).
11. Bei offenen Veranstaltungen muss eine Security-Person anwesend sein. Bei der Eingangskontrolle werden nur amtliche Ausweise (IDK) akzeptiert.
12. Der/die Veranstalter/in hat dafür zu sorgen, dass der Lärmschutzpegel einen Mittelwert von 93dB nicht überschreitet. Ausserdem stellt der/die Veranstalter/in Gehörschutzpfropfen zur Verfügung. Nach der Veranstaltung und beim Verlassen der Baracke ist die **Nachtruhe** strikt einzuhalten.
13. Der Notausgang ist bezeichnet. Die Benützenden haben dafür zu sorgen, dass der **Notausgang während der Veranstaltung frei zugänglich und entriegelt** ist. In den Fluchtwegen darf kein bewegliches Mobiliar aufgestellt werden. Es dürfen sich **maximal 150 Besucher/Gäste** im Konzertraum der MSA aufhalten.
14. Es gilt ein **generelles RAUCHVERBOT** in allen öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde, dies gilt auch für die MSA-Baracke. Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Veranstaltenden verantwortlich.
15. Die Gratisabgabe von Alkohol und/oder Rauchwaren ist hinsichtlich eines glaubwürdigen Jugendschutzes nicht gestattet.
16. **Der Ausschank von Bier und Spirituosen in Flaschen und Dosen ist nicht erlaubt.** Für den Ausschank muss ausschliesslich die zur Verfügung gestellte Zapfanlage von „Stiär Biär“ genutzt werden. Spirituosen aus Flaschen sind an der Bar in Becher umzufüllen.
17. **Es ist VERBOTEN! die Grundstücke der anliegenden Nachbarn zu betreten oder zu durchqueren.** Bei Beschädigung des Zaunes oder Verunreinigung der benachbarten Grundstücke wird, falls dies durch die Nachbarn und/oder die Jugendarbeit nachgewiesen werden kann, das Depot nicht mehr zurückgegeben.

18. **Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung ab.** Insbesondere lehnt die Gemeinde für Beschädigungen oder Diebstahl von Material oder Eigentum der Veranstaltenden oder der Festbesucher/innen die Haftung ab. Dies gilt auch für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.
19. Folgende Personen haben jederzeit das Recht die Räumlichkeiten zu betreten: Jugendarbeiterin/Jugendarbeiter und Liegenschaftsverwalter der Gemeinde Altdorf.
20. Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten wird von der Jugendarbeit Altdorf koordiniert.
21. Mit der Unterschrift erklärt sich der Mieter / die Mieterin oder dessen / deren Vertretung mit den obigen Vertragsbestimmungen und der Hausordnung (siehe Anhang) einverstanden.
22. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Hausordnung durch eine von der Gemeinde beauftragte Person zu überprüfen. Verstösse gegen einzelne Bestimmungen haben Sanktionen zur Folge.

Vertretung Gemeinde Altdorf

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Mieter / Mieterin, Vertretung

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Miete / Depot

Erhalt Miete durch die Jugendarbeit Altdorf

Mietbetrag _____

Depot _____

Person _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Schlüssel Mieter / Mieterin

Erhalt Schlüssel durch Mieter / Mieterin

Person _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Rückgabe MSA Baracke Nr. 24 / Rückgabe Schlüssel / Depot

Wenn die MSA und der ausgehändigte Schlüssel ordnungsgemäss zurückgegeben werden, erhält der Mieter / die Mieterin das Depot zurück. Bei Mängeln, Beschädigungen oder nicht Einhalten des Vertrages wird je nach Ausmass ein Teil des Depots oder das ganze Depot zurückbehalten. Allfällige Kosten darüber hinaus werden in Rechnung gestellt.

Grund Rückbehalt Depot: _____

Betrag: _____

Vertretung Gemeinde Altdorf

Mieter / Mieterin, Vertretung

Hausordnung MSA Baracke Nr. 24

Rauchen

In der MSA Baracke gilt ein striktes Rauchverbot. Vor der MSA ist das Rauchen erlaubt. Die Zigarettenstummel gehören in den Aschenbecher und nicht auf den Boden.

Alkohol

Das Gesetz verbietet den Verkauf/die Abgabe von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-jährige.

Das Gesetz verbietet den Verkauf/die Abgabe von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-jährige.

Drogen

Der Besitz, Konsum und Verkauf von illegalen Drogen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Areal der MSA verboten.

Diebstahl / Beschädigung

Diebstahl und mutwillige oder fahrlässige Sachbeschädigungen werden nicht geduldet und müssen durch den Verursacher/die Verursacherin bezahlt oder ersetzt werden. Falls dies nicht geschieht, werden entsprechende rechtliche Massnahmen (Polizei) eingeleitet.

Ordnung

Abfälle werden in die bereitgestellten Eimer entsorgt. Die Festbänke, werden nach Gebrauch wieder an den Ursprungsort zurückgestellt.

Haftung

Für persönliche Wertsachen und Eigentum der Veranstaltenden oder der Besucher/innen übernimmt die Jugendarbeit bzw. die Gemeinde Altdorf keinerlei Haftung. Jeder/jede ist für seine/ihre Sachen selber verantwortlich. Dies gilt auch für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der gemeindeeigenen Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

Areal

Es ist verboten die Grundstücke der anliegenden Nachbarn zu betreten oder durchqueren. Beschädigungen des Zaunes oder Verunreinigung der benachbarten Grundstücke werden nicht geduldet und müssen durch den Verursacher/die Verursacherin bezahlt, ersetzt oder gereinigt werden.

Brandschutzbestimmungen

Laut Brandschutzbestimmungen dürfen sich maximal 150 Besucher/innen im Veranstaltungsraum der MSA aufhalten. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen frei zugänglich sein.